

Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Artikel 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlassene Betriebsatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere:

1. Grünflächenplanung- und Neubau;
2. Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze);
3. Stadtforst und Bäume in der Stadt;
4. Abfallwirtschaft;
5. Straßenreinigung/Winterdienst;
6. Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz);
7. Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben);
8. hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Abgaben wie Beiträge und Gebühren, Kostenerstattung), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung.“

2. § 4 Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten und zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in ist der/die Referent/in für Umwelt, Energie, Gesundheit, Sport und Soziokultur. Weiteres regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung.“

3. § 4 Abs. 1, Satz 3 „Die Amtszeit des/der zweiten Werkleiter(s)/in beträgt 5 Jahre; eine Verlängerung ist möglich.“ wird ersatzlos gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 der Nummer 1. wird folgender Satz angefügt: „Hierzu zählt auch der Erlass einer Geschäftsordnung;“

Nach Nummer 3. wird folgende neue Nummer 4. eingefügt:

„4. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8;“

Die bisherigen Nummern 4. bis 8. werden zu den Nummern 5. bis 9.

5. § 4 Abs. 6, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern bis einschließlich Entgeltgruppe E 13.“

6. § 5 Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO, insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten/innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe E 14.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Vergütungsgruppe I a BAT (bei Angestellten)“ werden ersetzt durch die Worte „Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern)“.

8. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Rechnungsprüfungsamt“ wird durch das Wort „Revisionsamt“ ersetzt. Das Wort „laufenden“ wird durch das Wort „laufende“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Worte „innerhalb der Stadtkasse“ werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.